

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.2011

Geschäftszahl

2010/09/0064

Rechtssatz

In baurechtlicher Hinsicht steht es dem Eigentümer eines Bauwerkes auch bei Vorliegen eines Abbruchauftrages grundsätzlich frei, das Gebäude - falls erforderlich nach Einholung einer entsprechenden Baubewilligung - zu sanieren (vgl. E 15. September 1987, 83/05/0198; E 17. Juni 2003, 2002/05/1200; E 11. März 2011, 2010/09/0144).